

Einheitliche Grundsätze zur Erhebung von Beiträgen, zur Stundung, zur Niederschlagung und zum Erlass sowie zum Vergleich von Beitragsansprüchen (Beitragserhebungsgrundsätze)

Bundesrecht

Titel: Einheitliche Grundsätze zur Erhebung von Beiträgen, zur Stundung, zur Niederschlagung und zum Erlass sowie zum Vergleich von Beitragsansprüchen (Beitragserhebungsgrundsätze)

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: BErhGs

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Einheitliche Grundsätze zur Erhebung von Beiträgen, zur Stundung, zur Niederschlagung und zum Erlass sowie zum Vergleich von Beitragsansprüchen (Beitragserhebungsgrundsätze)

Grundsätze vom 17. Februar 2010

Auf der Grundlage des § 217f Abs. 3 SGB V, der durch Artikel 1 Nr. 149 des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes (GKV-WSG) vom 26.3.2007 (BGBl. I S. 378) eingefügt worden ist, regelt der GKV-Spitzenverband ¹ einheitlich für alle Krankenkassen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenkassen:

Redaktionelle Inhaltsübersicht

§§

Allgemeines	1
Begriffbestimmungen	2
Stundung	3
Stundungszinsen	4
Sicherheitsleistungen	5
Befristete Niederschlagung	6
Unbefristete Niederschlagung	7
Besondere Niederschlagung (Kleinstbeträge) bei geschlossenen Beitragskonten	8
Erlass	9
Vergleich	10
Inkrafttreten	11
1	

Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemäß § 217a SGB V .